

[illegible]

Fifteen

[illegible]

[illegible]

Frühling in einem Avo-
nawald in der Schell-
niedrig,

Der Herr von Remmenseiff
 hat die Kasse und die
 Kasse und die Kasse
 der Kasse und die Kasse
 der Kasse und die Kasse

unterwirft sich die Position kein Zweifel darüber obgleich
auch das ~~Verfahren~~ dieselbe nicht auf dem letzten Willen der Erb-
lasser zu beruhen und nach Artikel 2428 l.c. auf einer
Bestimmung auf dem Tode selbst mit Rücksicht auf den Tod
des Erblassers erfolgt sein muß — und wenn nicht
die Bestimmung nur nicht einmal befristet, geschnitten
durch irgend eine beschränkt haben, daß sie, aufson-
der der Bestimmung zu, von demselben ~~Wille~~ bei
demselben Testament ein Capital von 5000 Gulden l. zu
fordern gestattet haben, obwohl aber, — daß in dem
Nachlaß jemand ein von ihm zu dem Tode eines
anderen Person überstellte Bestimmung von
geschnitten wird, — noch beibringe ich die Thatsache zu-
folge dem anderen, daß die in der Bestimmung
angegebenen Personen der anderen Person vera-
pflichtet, daher anderen Person auch nicht ohne Thatsache
ein Recht auf die Bestimmung der befristeten Bestimmung
besteht, — als daß der obgenannte Empfänger der
Sophie von Munk und der Wilhelmine von Klat für
denjenigen, dem zufolge sie von ihm gegeben
Bestimmung der zu Bestimmung sich verpflichtet
sind und ihre Zeit und die Bestimmung des Capital
der Bestimmung zu. kommt dann sich mit
geändert bekannt, die befristete Bestimmung mit
unser für ein nicht auf die Bestimmung bekannt
machen müssen, infolge dessen zu dem zu dem
denn gründen ist, die in folgenden Bestimmung
über die Bestimmung zu, mit befristeten
der Bestimmung, die Bestimmung der Bestimmung
angegeben —

Entlang demselben von der Sophie von Munk
wobei der Empfänger auf die Bestimmung zu sein
mit der Bestimmung der Bestimmung auf sie zu dem
bestimmten Obligation von dem zu, in Nachlaß der
sich nicht unterscheidet, die Bestimmung der Bestimmung
Bestimmung der von Trause zu dem Tode des
sich hypotheca der Bestimmung der Bestimmung über 5000
D.

Auf die obgesagte Weise, auf welche Gut in gewöhnlichen, in deposito bei
 selbigen gerichteten befreundeten Obligationen, so wie die von der
 Sophie von Meunk gezeichnete Eintragung eines Einver
 trags Obligationen mit der von der oberselben veranlassenden
 Letzte im Rückstellung der Eintragung solcher Obligationen
 nicht stehen. von Tag der Obligation der Gussar von
 Reunenkampff à 600 pro anno; — so hat die Sophie von
 Meunk den Auftrag, die Eintragung nicht; Aufge
 lungsbilke zu zeigen und allein auf die in der Kuchle
 desmeti Gussar von Reunenkampff, also lautende
 Declaration besagt:

Erzogenen, zur Zeit
 bei diesem Gericht auf
 prozess,

- "Zu dem und Kraft dieser sol ausgelegt werden"
- "sollten, dass ich die eine gezeichnete Obligation;"
- "auf der Gut der oberselben Kuchle ausgefüllt, groß 5000;"
- "Auch. & Me, man spricht fünf tausend Gulden selben Münze;"
- "den Einvertrags Sophie von Meunk als folgt"
- "Gussar bestimmt und gegeben haben und dass"
- "in dem Einvertrags, da der prozess ist in dem"
- "Gussar befindet, so von dem Einvertrags an"
- "so gezeichnete formel gezeichnet ist, über der"
- "Anweisung für keine Person ein Kuchle"
- "sollt selbstig ist. die Obligation ist von dem oberselben"
- "Gussar von Trause nicht gezeichnet und von"
- "Gussar Rosneck ausgefüllt. G. von Reunenkampff."
- "Bocarden — Bocarden —"

und zuvor hat die Sophie von Meunk in ihrer Kuchle be
 sagt, dass desmeti ist ein Nominal von 5000
 Gulden hinterlassen und die oberselben Kuchle
 einvertrags durch Rückstellung der besagten
 Declaration lautend gegeben haben. — so kann
 man zuvor kein Zweifel darüber obwalten, dass die
 der Declaration, — da die Gussar der oberselben mit
 der Sophie gezeichnete Kuchle Gussar desmeti
 Gussar von Reunenkampff nicht, nimmt und
 da die Declarationen in seinem Kuchle ge
 zeichnet worden, — von desmeti selbst gezeichnet
 und unterschrieben worden ist und dass die
 in der der Declaration von desmeti bezuglich sei
 mögliche Beschränkung ist auf die eine der oberselben
 Kuchle eine Obligation. ~~Fam~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~miste~~
 da

Erzogenen,

F. subhypotheca A. & G. sub
Sp. of Helmet

20.
Kind unter Lebenden ausgesprochen worden, da
 zufolge des Artikels 4470 und 4471 d. C. zur Gültig-
 keit einer Pfändung unter Lebenden die Annaf-
 me der Pfändung durch den Pfändhaber während der
 Lebenszeit des Pfänders erforderlich ist, weshalb,
 sollte solche Annahmeverweigerung durch den An-
 fänger nach geschehenem Ableben des Pfänders
 erfolgen, die Pfändung als nicht zu Stande gekommen
 anerkannt wird, die Sophie von Munk aber nicht
 einmal befragt, geschweige denn inquirirt be-
 hauptet hat, daß sie vor dem Ableben des Johann
 Gustav von Dennenkampff ~~an~~ die Fideicommiss-
 Administration bezügliche ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~
 vorläufige Pfändung ~~an~~ ^{an} ~~der~~
~~ausgesprochen~~ ^{defuncto} zugewiesen,
 ja auf mich von solcher Pfändung vor dem Able-
 ben des Johann von Dennenkampff Kenntniß ge-
 habt habe, — als hat auch der oberrheinische An-
 fänger der Sophie von Munk auf Anweisung
 von ihm nun der zu mir Obligationen für mich
 bequündet, dem zufolge die von der Sophie von
 Munk geschehen Eintragung nun der zu Obliga-
 tionen für mich ersichtlich und die Sache der
 selben in Ausführung des Vertrags einer
 der mir Obligationen für mich bequündet zu-
 kommt, während die zu Obligationen für mich
 ersichtlich ~~ausgesprochen~~ ^{effektiv} bekannt
 worden sind, infolge dessen zugleich zu
 Satisfaction geschehen, die zu Obligationen, und
 bezüglicher Anweisung, ~~effektiv~~ ^{effektiv} ~~ausgesprochen~~
 nachstehen einzubringen.

Nachstehend sind von dem Herrn General
 Eintrachtigen J. von Trautke und von den
 kaiserlichen Defuncten verlaubten Seiten ein
 Provisorium der Sophie von Mecklenburg und
 inzwischen nachgebrachten Wilhelmine von Klotz
 der Kaiserin zum Hofmusee beifügt, so ist auf
 die

hieser Zeiten abschlägig beantwortet werden müssen,
da die ~~Mittheilung~~ zu. gemachten Aufzählung unserer
Fröderung bedarf, ~~da~~ die Justiz haben Defuncti
ihm bezüglich Zeiten auf, große Mühe. allzeit
unserer nicht in Betracht setzen. -
Gegeben Riga - Kasten 11 Decber 1872.

J

L

Allerhöchster Kaiserlicher
 Grossmöglicher
 Alexander Nikolajewitsch
 Kaiser von Russland etc.

Allergnädigster Herr!

Mittels Ihres Befehls vom 28. November s.
 ungenügendem mein petitionäres Gesuch zu
 bemerkenswerthen, ungenügendem, folgendes
 in Folgendem einem kaiserlichen Befehl
 zu unterlegen:

Daß die Aussage des kaiserlichen Grossmann
 ist vollkommen bestätigt, daß der kaiserliche
 kaiserliche Herr v. Rennenkampf mir eine
 Versicherung schriftlich zugeteilt hat, der-
 gegen versetzt sich kaiserliche kaiserliche kaiserliche
 Dinge als bloßer kaiserliche von kaiserlichen. Al-
 lein das, was er geschildert, ist mir geeignet für
 die Richtigkeit meiner Befehlsungen, nicht
 aber gegen dieselben zu sprechen. Ich bin
 kaiserliche kaiserliche kaiserliche, nicht zu
 kaiserlichen, daß Herr v. Rennenkampf mir nicht
 selbst das kaiserliche gegeben, mich für meine
 alten kaiserliche zu kaiserlichen, sowie mich, falls es
 für mich notwendig sein sollte, in specie
 zu kaiserlichen, daß defunctus 14 Jahre lang ja
 50 Rbl. von meiner kaiserliche kaiserlichen hat,
 um die kaiserliche für mich zu kaiserlichen,
 ist aber kaiserliche, mich kaiserliche kaiserliche kaiserliche
 mit mir eine kaiserliche kaiserliche von 2500 Rbl.
 zugeteilt ² kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
 kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen

bei dem gleichzeitigen Tode, die vormalige Lebensversicherung, der ich in Lemberg im Pleskauischen Gouvernement mein Heimathort habe, durch den vollen Privatnotar, den in Pleskau domicilirten Herrn Pastor Heise, bewerkstelligen lassen zu wollen, - mit der geforderten Bitte hierdurch an:

1. Pastor Heise wolle mir eine Unterstützung auf meine alten Tage unter Hinweis auf die Berücksichtigung der von mir gemachten Angaben nach vorstehendem Ermessen zuwenden und die oben defuncti ^{verstorbenen} unterstützen zu wollen, jener Unterstützung mir mit zuwenden, resp. für sich zu stellen und besser selbst nicht geschehen. Denselben die im Hofgericht mit dem Monaster defuncti vorstehenden Nachgeborenen, mir vornehmlich 4 mit dem Geist Helmet ingeweihten, je 5000 Rbl. große Obligationen, nicht ^{mit} zuwenden zu wollen."

Nach dem, genügt der Bitte-weisung mich getreut und, verfahren in tiefer Stille ist

Leider Privatlicher Angelegenheit

Riga, am 8. Februar 1873.

getreuer Unterthener:
Gustav Tack
Kernard, f. Baumgarten,
qui vixit, etiam.

712

Am 13 Februar 1873 im Königl. Landrathshaus zu
 G. Privatsekretär Gustav v. Hennemann
 Württembergische Landesregierung
 zu Landau am 14. Febr. 1873.
 zu Landau.

Friedrich

Die
 Einverleibung des Königl. Landrathshaus
 zu Landau.

Gezeichnete des Königl. Landrathshaus zu Landau
 am 14. Febr. 1873.
 in Königl. Landrathshaus zu Landau
 Privatsekretär Gustav v. Hennemann

221.

Freitag, den 13 May 1873

[illegible]

Vertrag Folgt zu verzeichnen in langem Brief,
verfunden am 3 Mai 1858, der sich in
ein defunctes Gutten von Kennenköpfe
gegründet, in Sophie von Mann
bezeichnet. In gleichem für rüstig
offenbar als auch Perizur, die
grün zu der Hogen. Auch zu
verweisen

in fidem putat

Prof. Hays im Herbst. I. L. Kamm 1858.

Journal 13 May 1873 up to
before departure for
going off to school

Joseph Henry Chesnut



Die Unterzeichnete kauft Euerer mirerer Spekulationsanleihe, darunter ist
 das in folgender Anzahl an Sie, der Sohn von Albrecht geborenen von Staden,
 und seinem Ehegatten Luise Sophie von Munk in gleichen Theilen, ein Viertel
 von 2000 Rthl. M. für fünf tausend Preussische Silberne Münzen baus und un-
 verzinst und ohne monatlichen Rückzahlung anzuzusagen, sobald daselbst eine
 meiner Obligationen abgekauft, und das die Euerer alsdann alsdann, dieses Ba-
 zotal Kapital nun mit sechs und hundert jährlich in halbjährigen Theilen
 zu erhalten; das ist dann auf einen fünfzigsten Theil und anderthalb Prozent
 zu rechnen, in specie mein in Preussischen Reichs und Reichsmünzen Rückzahlungs-
 guth auf die Hälfte der Euerer für die Hälfte anzuzusagen, und davon
 willigen, das die Euerer zu demselben Kapital von der Euerer Euerer Euerer
 Spekulation auf mein ganzes Kapital zu rechnen. Zu geschähen zu
 Leipzig den 2ten May 1854.

~~Gross Kiennekampff.~~

Die Rücksicht auf den vorstehenden Namensunterschrift und
das beigedruckte Siegel des Herrn Collegiaassessors und
Ritters Gustav von Rennenkampff wird - nach gesetz-
licher gesetzlicher (Verordnung) - noch einem kaiserlichen Riga-
schen Landgerichte, unter Leitung des Herrn Justizrats, des
nächstst. abgeleitet. Riga den 4 Juni 1858.

Aus Kausen und von wegen Lieb
 Dirpoltseu Rigapfen Lausgariff.
 Freymann
 Ambrist

gebucht d. 28. Mai 1869 sub N^o 82
auf Carlo pro direct Creditoren.

H. H. H. H.

ad #589 121 Vor Holz - 12 Feb 1869 224.
 Main Wammugun in Vünnamuck, 1846.

Von ungenannten Luftfischen und Angulidinen, im halben von 88, 638 dünnigen Fischen, an dem ist die Fische von Fischen a 4 ^{te} , in 1844 Fischen, von circa 2660 M. H. H. B. von 1844 Fischen " " 125'6 D. H. H.
Von 23, 000 die jungen Dichte a 4 ^{te} mit 1000 Fischen von dünnig, circa 1500 M. H. H. B., in 1844 Fischen " " 408 " —
An Angulid in März 1846 in Angulidinen von Erste von ungenannten in Fischen Fischen Fischen Fischen Fischen Fischen, 43'00 M. H. H. B., von die Dichte a 4 ^{te} 180 M. H. H. B., in 1844 Fischen " " 85' " —
Von Fischen in Fischen in Fischen ungenannten 15'00 Dichte, von 43'00 M. H. H. B., in 1844 Fischen Fischen Dichte 24 M. H. H. B., von 4 ^{te} Dichte, circa 85' " —
An der Fischen von Erste von 15'00 Dichte, Dichte 85' — " —
Fischen Dichte " " 2219 — " —
Von die Dichte " " 650. — " —
Dichte " 15'69.

R. Fischen von Salomon Heine in Fischen, in 1846 von 20^{te} April 1846 einen Fischen Fischen Fischen
 fol. 8

as A 589 Mr Prof Hg & 12 Febr 1864²⁵

Herrn und Frau von Vitzthum, hat sehr dankbar
vullen, daß ich eine gewisse Obligation auf das Gut Kloppe
Helm mit rückgekauft. (wenn ich nicht früher durch den Verkauf
Münzen befreit wäre, - dann wäre ich die Gräfin Natalie von
Münster zu danken haben, als sie sich für mich, indem ich die
Vergütung der Vermögensgegenstände in der Zeit gegeben, sehr
Herrn und Frau. Die Obligation ist heute durch den Verkauf
an den Herrn Ernst von Vitzthum und Herrn George von Trautwein
rückgekauft worden, 4^{ten} August in Gegenwart von
mich.

Gr. Hermann von Vitzthum

#1254 Protokoll vom 24 April 1873

226.

Allerhöchster, Großmöglicher
Großer Fürst v. Rußland

ALEXANDER NIKOLAJEWITSCH

Saltzburger, aller Rußland

z. z. z.



Allergnädigster, Fürst!

Erlauben mir für die mit stillschweigend gemachte Lieferungsverpflichtung
unseren angekauften Vorkauf und zwar mit Unterlassung mir nicht, die
mit mittelbarem Verkauf - Replikation vom 13 Februar v. J. 712 aufgetanen
Magnetattraktion rückständig der Vorkaufsmann der Guts der in Kaffee -
Haus zu unterlegen.

Wegener hat nun Guts der in seiner Vorkaufsmann unter abste-
nen und gesprochenen festhalten, zu bezeichnen, daß derselbe Guts v. Rußland
Kauf 14. Februar lang für 50 Rb. von seiner Falsche unterhalten hat,
und für ganzgenügend für Falsche zu nennen, daß derselbe ihm nicht
nicht nur nicht zurückgegeben und ihm nur eine festgelegte Replikation von
2500 Rb. zugesandt und gesprochen hat, welches mir eine sehr wichtige Pro-
kafation und sprechen. Wenn mir haben in unserer Erklärung auf die der-
einde proklamirte gestanden haben der Falsche Erklärung von seiner an-
geklagt ganzgenügend bei derselben einseitig geblichen Gegen und nun der ge-
festgelegte Replikation streich streich, gelungene und bestritten, wie die festigen Falsche
Vorkaufsmann. Wenn ich Falsche keinerlei bereits angeordnet und ich
jedes Land Kauf hat festhalten festhalten d. d. 8 Februar 1872 J. 571. und
Land Kauf vom 11 Mai 1872 J. 2319 mit der bezüglichen bereits festigung ge-
ändert worden. Wenn nun Kauf hat der letzterhanden Kauf hat der
nur die Vermehrung der Guts der Losenberg und Guts der nachfolgt
sich, so ist es ab aber mit und dem Grunde, weil solche Guts der
von dem Falsche bei seiner ersten Unterhaltung nachfolgt gemacht worden.

Siehe Guts der sind nicht nur sicher dem von Falsche mit Rückblick auf
die von ihm angeklagt ganzgenügend der Falsche Replikation festigen bereits
Artikel und unsere bezüglichen festhalten, bestritten, aber sicher
die von und nicht weniger bestritten festigen Falsche Vorkaufsmann,
genommen worden.

Die unterzeichneten Falsche Vorkaufsmann, d. i. alle die Lieferungsverpflichtung
festhalten von seiner angeklagt ganzgenügend bei derselben J. v. Rußland
einseitig geblichen Gegen. Guts der 50 Rb. zu Falsche sind 14. Februar und nun
der angeklagt ihm von derselben ganzgenügend festgelegte Replikation von 2500 Rb.
sind sehr achtsam, nachdem mir sie bestritten, ganzlich bereits geblichen
festhalten Falsche einseitig bestritten und ich festhalten ganzgenügend
festhalten ganzgenügend, in dem Guts der, nachdem es nicht nicht

etc

B.

Kopfuntersuchung

Lein Linaröl Kamelgallien und Cyistolium	4 R. 20 Gr.
„ geröstete Replutionen und Lappete auf Kamelgallien	15 . 80 .
Conserarium mandarin	30 . -
Summa	50 R. 1.

Sein Kaiserliches kaiserliches Lieben Hofgericht
Majoranz der Agenten - Präsenz.

des Justizkanzlers des kaiserlichen kaiserlichen
Gerichts v. Rummelshaus
unter
dem Gerichte Feld

nach Hauptsignatur des B.

Prot. vol. 2 Mai 1873.

Ad. N. 1254/
i. d. P. Baumgarten
i. d. P. Jungelmann

1894.

[illegible][illegible][illegible]

am 1. Juli 1856
alt 1856 à 50 Rufsln
mit Größte mit 50
Ausschlusstag

$$\frac{1}{244}$$

Famkammten

[illegible]

amtl. Off. des Reichs-Notar d. d. 18. November 1868 N. 5348
 Vergleich aus über die mit geistliche Vergleichs-Verfahren von geistlichen
 N. 70.256. eine auf Schloß Helmsdorf eingetragene Obligation von
 Herrn v. Traupke aufgestellt zu betragen fallen, welche sich nicht
 aufgestellt und eingetragt wurde und sich von dieser Obligation
 mäßigen Vergleichs-Verfahren in Bezug zu kommen falls, und
 aus dem Herrn Georg v. Traupke zum besten des Herrn
 am Schloß Helmsdorf aufgestellten Obligationen sich folgend an und ge-
 langen sollte. Da dies nun, wie die Herrschaft Helmsdorf
 die Herrschaft des Reichs-Notar für den Herrn v. Traupke anzuweisen, von Herrn
 Georg v. Traupke bereits Befriedigung für das ganze mit geistliche auf
 Schloß Helmsdorf bestehende Vergleichs-Capital erhalten haben und die
 künftige Obligation auf bereits existiert worden ist, so haben wir
 keine Anweisung mehr an die oben sub l. bezeugen wie in deposited
 sind. folgendes Befriedigung noch bestehend, und Schloß Helmsdorf ein-
 getragene Obligationen groß eine jede 5000 R., fallen die folgenden
 einleuchtend zur Befriedigung des Herrn Georg v. Traupke. Da nun
 aber Herr Georg v. Traupke diese 4 Obligationen nicht existiert, son-
 dern diese erhalten an seinen Bruder, Herrn August v. Traupke.
 Rosenick, und eine an die unverheiratete Fräulein v. Mengden ca-
 titel zu setzen wünscht, so rufen wir, und diesem Wunsch der
 Herrn Georg v. Traupke aufzugeben, an die Herrschaft Helmsdorf
 folgendes die folgende Bitte:

von dem oben sub l. angegebenen aus auf Schloß Helmsdorf
 eingetragene, von Herrn Georg v. Traupke zum besten des Herrn
 aufgestellten Vergleichs-Verfahren Obligationen, eine jede über
 das Capital von 5000 R., den erhaltenen mit Capital-
 Aktien der Herrschaft, daß sie auf dem Kaufschilling des Herrn
 v. Rosenick, an Herrn August v. Traupke - Rosenick
 existiert worden, eine aber mit dem Capital - Aktien der Herrschaft
 daß sie auf dem Kaufschilling des Herrn v. Rosenick
 an die unverheiratete Fräulein v. Mengden existiert wor-
 den, aufgeben und erhalten nach dem Herrn August v. Traupke.
 Rosenick und der Fräulein v. Mengden gegen die Herrschaft
 Obligationen, daß auf dem Kaufschilling der Herrschaft
 diese Geld aber aufgeben in bezugnehmenden Mandat gegen die
 Herrschaft aufgeben lassen, auf die Herrschaft Kaufschilling v. Kaufschilling
 plünderkiume setzen lassen zu stellen.

Die vorgenannte in dieser Forderung act.

Reichs-
 d. d. 28. September
 1873.

Die Herrschaft des Reichs-Notar
 Georg v. Traupke
 per. mandat. Carl Wismann

von Kaiserlichen Majestät
 angeordnet
 Intendant des k. v. Rosenick
 princ. H. v. Traupke
 aus dem Reichs-Notar

An
 sein Kaiserliches kaiserliches Liebensteines Hofgericht
 Prozeßamt Hof

Der Justizkanzler des kaiserlichen Hofes
 v. Rummelshausen
 Zu Kasselhausen des kaiserlichen Hofes

zum adstipulatione
 des Herrn Georg von
 Traupel.

beträffend die Pflanzung und Abtragung des
 auf Schloss Helmschützigen Obligationen zu 5000 R.
 ein Jahr resp. dreier Tausend an Herrn August von
 Traupel und einem an die Pfaffen von Helmschütz
 die Abtragung ist in der obigen befindlichen kaiserlichen
 Urkunde an die Justizkanzler und die Relation des
 Kasselhausen v. catalogo pendente

[illegible][illegible]

fieschelt & Reichsfürst zu Aachen —
 mit dem Personenschein des kaiserl. Hofraths Dr. Josef von
~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} Aufwands, ~~der~~ ^{der} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} der Provinz
 Hochelien von Mecklenburg. Aufwands vom 29 Juli 1871
 N: 4011 ^{Eintrag in die Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} und die ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 und außer der Reichsfürst ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 in Aachen, die von dem Reichsfürst ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 Sonnenberg und Ado Sild, ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 Aufwands vom 15 December 1871 N: 6475 für die
 proclama. ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 berg und dem Ado Sild die ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 gegen die ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 Gesetz, ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 Sophie von Mecklenburg und von dem Reichsfürst ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst} ~~Reichsfürst~~ ^{Reichsfürst}
 Klot

Figur. Caput Defuncti

Forever proclaimed

To assist the design.

Fruktbedflegu

[illegible]

Paralele für Polygoten. Summe und
außersoll und ein Rest Halbes
ungetriebener,

Imux petito gurnip,



(233.

Vernunftes
reis-Gericht.

den 27. März 1873.

№ 2702.

Ch

Ein laudatistischer Kaiserstuhl ist ein laudatistischer
Gefühlstisch.

[illegible]

Knutson & Colquhoun

146

James T. Schuler.

7868

is #3719

14 Dec 1873

des Perceps Amigripts

101 1/2

Yp.

Omnibus kriegsripts wird auf dym Gmilsen von 28 Mals
 #2702 fändig kriegsripts, riss zum ^{verliefen} kriegsripts.
 schelling zu im zu Schell, Helmettypen Grundlagigen
 Paul Sonnenberg & Ado Sild zu im kriegsripts
 als milt stant kriegsripts in dym Gmilsen
 im Kennenkanoff anzuweisen in dym zu fll.
 Vysud im 15 Dec 1873 ut # 6875 für dymante
 proclomote kriegsripts anzuweisen dymripts, so
 als fangt im kriegsripts dymripts zu im zu
 kriegsripts dymripts fangt, dymripts zu im zu
 kriegsripts kriegsripts Gmilsen im Fronte
 dymripts Vysud im Schell, Helmettypen
 kriegsripts zu im dymripts anzuweisen,
 auf Schell, Helmet kriegsripts Obligation
 zu im 5000 M. kriegsripts kriegsripts
 kriegsripts, dymripts zu im Obligation kriegsripts
 als kriegsripts im kriegsripts dymripts zu im
 zu im Gmilsen im Fronte dymripts kriegsripts
 als kriegsripts kriegsripts zu im dymripts kriegsripts
 als kriegsripts Schell, Helmet, kriegsripts kriegsripts
 kriegsripts Gmilsen im Fronte kriegsripts in kriegsripts
 kriegsripts kriegsripts, dymripts kriegsripts, zu
 dymripts kriegsripts zu im Paul Sonnenberg &
 zu im Ado Sild in kriegsripts
 dymripts kriegsripts, kriegsripts kriegsripts
 kriegsripts, zu im Sonnenberg & Ado Sild kriegsripts
 kriegsripts kriegsripts kriegsripts kriegsripts.

L3

N 254 Proskopff 21 Januar 1874

235

Allerhöchster, Großmöglicher,
Großer Herr und Kaiser

ALEXANDER ALEXANDROWITSCH
Zar aller Russen

и. и. и.

Allergnädigster Herr!



Nachdem Ihre Kaiserliche Majestät beinahe fünfzigmal schriftlich mittelst
Ihrer Resolutionen d. d. 16. Oktober v. J. N. 6694 dahin erkannt hat, daß dem petito
rien bez. Cassionen das nun in dem depositum Ihres beinahe fünfzigmal schriftlich
sich auf Lehnst. Katenel eingewilligen, nun mir zum besten des petito J. v. Remon-
santte aufgestellten, Obligationen, groß eine Jahr 5000 R., nicht befristet werden
sollen, daß aber mir auf dem zu stehen sei, daß mir wegen dieses als
solcher bekannten Obligationen zu verbleiben, in der Lage ist gegenwärtig
die Sie angegebenen Lücke:

Sie mögen mir auf Lehnst. Katenel eingewilligen Obligationen
von 5000 R. eine Jahr mit bez. Aufstehen über dem
folgenden nachsehen, activation zu lassen.

Sie mögen in diesem Sinne

Ihre Kaiserliche Majestät

Riga
d. 18. Januar
1874.

geheimer Rath
Georg v. Traupel
per mandat. Carl Bräunemann
qui com. et infir.

235

Am
 dem hochwichtigen Kaiserlichen Ländlichen Gesess

hochwichtigen Gesess
 des kaiserlichen Kreisregimentes und eigentlicher des Güter
 Lehn Hofmeist, Georg v. Trautwein

Die Hauptpersonen des kaiserlichen Hofes v. Kommerzienrat

betreffend die Einweisung von vier als
 erlassenen kaiserlichen, auf Lehn Hofmeist
 eigentlichen Obligationen à 5000 Rthl eine
 Jahr

Sp.

Population:

[illegible]

[illegible]

238.

Montz, den 4 May 1874

[illegible]

Anfang in nächster Prozedur am 4. Feb. A 598
 für selbigen zu werden am 5. Feb. am
 zum Selbigen Helmet werden wir Bleig-
 tenn über geschnitten 20, 000 kg am
 für Ammunit. C. Kriessern als bystän-
 den Ammunit. Kriessern Kriessern
 tieren in Prozedur als Gabel Helmet,
 ganz in Franke von Bestellung am
 für Prozedur zu bystän, am am
 bystän Gabel am Ammunit zu

Alle zu ergründen & die richtigen Vorgehensarten zu bestimmen
Es ist nicht zu übersehen, dass jeder Kampf & Kämp-
fer die Möglichkeit hat, mit Gütern in Reich-
thum als einziger Sieger & sich selbst zu
erhalten.

in jedem Punkte

Ergebnis
Nur

at Jarm. in 4 May 1874

Copied

239



Gründlich untersuchen und kanellenmäßige inspectionen
bezüglich der mich meine fester und Kassenmacher, ver-
bindlich der fester folgender Absender Maj. juris Carl
Biermann nicht nur eine Abrechnung alle mich be-
stehen gerichtliche Prozesse bei den resp. gerichtlichen Behörden - und anderen
Gerichte. Beförden, sowie auch die fester Virginalen Landes, fester Virginalen
und Abrechnungen für mich zu befragen und nachzugehen und des Klagen an-
zugeben und auf etwaige Klagen ein und aus geordnet zu antworten, entgegen-
zufragen und auf etwaige entgegen. schriftlich oder mündlich zu antworten, Prozesse
und Aufstellungen angestrichen, zu unterbreiten und eingereichen; fester zu
be- und aufnehmen; Absender und Legation zu unterbreiten und fester zu geordnet
ne das mündlich entgegen zu lassen; Repetition, Kopie, Beförden und be-
stehen angestrichen und entgegen zu aufnehmen; von mündlichen Aufstellungen
die verantwortlichen Absender und Aufstellungen - Repetition zu unterbreiten und
in gesetzlicher Weise schriftlich, oder mündlich mündlich zu aufnehmen; Beförden
den zu fester, Aufstellungen nachzugehen, Prozesse entgegen und entgegen
Prozesse bei Gericht angestrichen; Absender und fester zu bezeichnen, bei
den fester beigeführte Dokumente und eingestrichen Aufstellungen zu aufnehmen
und Absender schriftlich zu geordnet, sowie entgegen aller Absender zu
fester und zu unterbreiten und die Absender und meine Aufstellung nach der
Aufstellung eines kanellenmäßigen Absender entgegen, - fester auf nach in specie
meine Aufstellung zu unterbreiten und meine Aufstellung nachzugehen; in be-
zug der Acquisition der in fester - fester fester im kanellenmäßigen Aufstellung be-
stehen Aufstellung fester fester, nach. fester auf von dem fester dem kanellenmäßigen Aufstellung
Aufstellung fester. Remissionen mündlich fester am 4 August 1866 gegestrichen
Kassenmacher fester Absender am 8 August 1866, nach. am 23 August 1866 beim
kanellenmäßigen Aufstellung aus Art. 226 constatet worden ist zu meinem fester an-
nehmen fester. - In be- fester Aufstellung soll mich kanellenmäßigen
nicht nur zur be- fester be- fester beim kanellenmäßigen Aufstellung und
nicht fester oben mündlich zur be- fester meine Aufstellung und Aufstellung
meine Aufstellung bei etwaigen Aufstellungen darauf protestate und fester
den aufgestellten Aufstellungen, fester auf zur be- fester eines ersten Aufstellung
Aufstellung auf die fester fester Aufstellung bei den kanellenmäßigen Aufstellung
Aufstellung. fester und zu allen fester verantwortlichen Aufstellungen be- fester mündlich
nicht und kanellenmäßig sein.

Nach allem zur Notwendigkeit fester Aufstellung nicht fester auf
alle fester für clausulis rati grati et substitutionis, indemnitates,

aliisque necessariis et in jure consultis signis et sigillis
Wenden d. 17 Januar 1867

Georg von Traupke

Ag. Die Notförmigkeit vorstehendes Namensunterschrift des Herrn Königs-
lichen Georg v. Traupke; wird demnach sachlich recognitionem personalem, unter dem
Zusatz und des Unterschrift fürstlich Kaiserlichen Wendenischen Landgericht in formis
protante attestiert

Wenden d. 19 Januar 1867.

Im Namen und nun wegen fürstlich Kaiserlichen

Wendenischen Landgericht

J. Lorenz Delwig

Act.

O. Hoffmann
Act.

in fidei protocollo

Crepault
Notar

N^o 75
1874 Auf Befehl



N^o 598

Dem Kaiserlichen Minister des
Aussereuropäischen Handels etc.
eröffnet das Ländliche Hofge-
richt in Kasan das vom Land Herrn
Simon von Kriegerstein und Ritter
Gustav von Krennhammer auf die von
dem Eigentümer des Gutes Schloss Hel-
met, Herrn von Tränke Kriegerstein
George von Tränke am 21 Januar a. c.
auf unterzeichnete Bitte, die zum Leben
defuncti eingestalteten, auf Schloss Hel-
met eingeworbenen, fünfzig befristeten
seiner Obligationen à 5000 Rubeln L. mit
bezüglichen Akten über deren Ge-
lde zu versetzen, sich zu verbinden zu
lassen, folgende

Resolution:

Demnach die Akten des Herrn von
Tränke Kriegerstein George von
Tränke bezieht Liquidation des
Schloss Helmet'schen Kriegerstein's
zum Leben des eingeworbenen von Tränke
von Herrn Simon von Kriegerstein
und Ritter Gustav von Kren-
nhammer eingestalteten, am 9 Sep-
tember 1866 resp. sub N^o 362, 363, 364 und
365 auf Schloss Helmet eingeworbenen
seiner Obligationen à 5000 Rubeln be-
zieht

selbst vorläufiger Befreystellung der
von anderen Personen, wegen der
Zustatsarbeiten, an den Kayser Defuncti
verkauften Prätenfionen einfach
zurückzufallen worden sind, - dem
nach ferner sämmtliche an den
Kayser Defuncti von jenen und
von Personen nachgelassenen Ausser-
eigenthümern zurückgezogen, nicht recht-
kräftig für unbegründet erkannt
worden sind, mit alleiniger Aus-
nahme der gemeldeten Ausser-
eigenthümer des Carl Sonnenberg und des Ado
Sild, welche die Verhaftung ihrer
Ausser-
eigenthümer gegen die Zustatsarbeiten
Defuncti bei der vorgenannten Landes-
fürsorgebehörde anseiner gestellt worden
ist, der Herr General Director
George von Franke aber die Caution
dafür übernommen hat, daß derglei-
chen Betrag, zu dessen Auszahlung an
den Carl Sonnenberg und den Ado
Sild die Zustatsarbeiten Defuncti
eben nicht rechtkräftig zurückfallen werden
sollten, dem Sonnenberg und dem
Sild nicht wirklich gezahlt werde, somit
denn eine ferner Zurückbefallung
der mir obliegenden Obligationen
zur Befreystellung von Titeln drit-
ter Personen an den Kayser Defunc-
ti

zu infolgender Verfügung nicht mehr
 erforderlich ist, — wenn inwiefern zufolge
 das gewisse den, später als Testaments-
 erbinnen defuncti anerkannten For-
 men und dem Herrn George von
 Transeke abgepfloßenen, durch fofgr.
 richtlichen Bescheid vom 18 November
 1868 sub N^o 5348 bestätigten Vergleich
 von der, 70256 Rubel betragenden Ver-
 gleichssumme alles dasjenige in
 Abrechnung zu kommen hat, muß
 von den laut des von defuncto mit
 dem Herrn George von Transeke über
 das Gut Pfloß Helmet abgepfloßenen
 Kaufcontracte von dem Herrn George
 von Transeke zum Nutzen defuncti
 eingestellten Obligationenforderungen
 durch Cession, Testament defuncti oder
 durch Erbgang ab intestato an die
 nennenswerten Testamentserbinnen de-
 functi gelangt. und zwar, gemäß der
 über die Vergleichssumme eingestellten,
 am 4 November 1868 sub N^o 209 auf Pfloß
 Helmet eingestrichen Obligationen, der-
 gestalt, daß unterander die durch Cession,
 oder Erbgang an die nennenswerten
 Testamentserbinnen gelangenden zum
 Nutzen defuncti auf Helmet eingestri-
 chen Obligationenforderungen oder ein
 entsprechendes Theil zum Vergleichs-
 abli

obligationen als verloschen zu erklären
ist und wenn auch die Intestats-
binnen defuncti zu folgen da von ist
man auf der Vergleichobligationen und
gestellten Gültigkeiten die ganze Ver-
gleichsumme von 70256 Rubeln sammt
Ranten steht nur von dem Herrn Ge-
orge von Franke steht in auf das Gut
Besitz Helmet in großem Pfandbrief-
en und steht verfallen sein, - als
sind, der Litta des Herrn George von
Franke gemäß, die übernommenen
neue Obligationen für mich für verloschen
zu erklären und der gesetzlich
Kanzlerkammer bei Aufklärung die
nach dem Tode dieser Resolution zur
Lösung zu übergeben, moniert selbst
dem Herrn Kanzler und gemäß dem
dem sollen. V. R. R.

Gegeben im Ländischen Hofgericht auf
dem Besitze zu Riga den 4 Februar 1874

Im Namen und von wegen
des Ländischen Hofgerichts.

Paul von Sievers

F. Sticinsky
Secretär

N 562 Rostoff 14 februar 1875

2192



Livländisches

Na

Landraths - Collegium.

dem Kaiserlichen Livländischen Hofgericht.

RIGA, RITTERHAUS,

den 14^{ten} Februar 1875.

N^o 179.

In Folge der auf dasfalligen Disposition der
Königlichen des Ordens - Circulars vom 27. Juni pr. N^o. 398.
ausgegebenen Aufträge der Livländischen Provinzial-
mentl. Verwaltung vom 11. d. Mts. N^o. 524, ob das
mit dem St. Stanislaus - Orden III^{ter} Classe, (zuerst
würdig II Classe) am 25. November 1834. begünstigte
Herr ehemalige Pernau. Fellenische Kreisregulirter
Gustav von Rennenkampff, Leutnant des Infanterie
Regiments Helmet, nach dem Tode seiner Frau, dessen
Leibliche Livländische Hofgericht dieses Landes. Coll.
gibt in Erwägung dessen, dass über den Todestag
aufbauen in das bezügliche Hausbuch der Fir-
milie von Rennenkampff kein Nachweis mehr zu
finden ist, insofern sein Nachlass bei obliegender
Fakultät, wie nachweisbar, - in Ausfertigung ge-
hen soll, - somit zu verfahren die Frau, ge-
hörigst sicheres mittheilen zu wollen, zu welcher
Lage und in welcher Form der Herr. Kreis-
regulirter Gustav von Rennenkampff zu Leutnant
Helmet, nach Nachweis der seinen Nachlass betref-
fenden Akte, mit dem obgeordneten ist.

In Namen des Livländischen Ritterhauses:
Residerendes Landrath H. Hagemeyer

28

Ritterhausliche Kreis-Verwaltung: L. v. Rennenkampff

1030-

ad #562

L M
24 Febr
1875

Ru

für Vilauwiger Vereins. Collegium.

1 est 7/3

Böneckes

Das Vilauwiger Schenke hatte sich, dem Vilauwiger
Vereins. Collegium auf seine Quoten zu 14 Sch. 12
sol #179 freundlich mitgeteilt, das er folgende
Vestige als Gutes Collung. Helmet, für seine
kriegerische & Pöller Gustor im Rennen
Kampf sey. Admire als also seine Nothlage für
seiner polypischen Vorgeschichte am 8 Febr 1875
auf seinen Vorzug Bocard anstehen ist.

7

3

Consp.

J. M.
Sivlärdisches
Hofgericht.

Kiga-Schloß
d. 2. Juni... 1848.
Nr. 3450.

On

Die Sivlärdische Gemarkung.
meist Kantai.

Abgemessene Gemarkung Kantai
wird von der Sivlärdischen Gemarkung
durchzogen, die in der Gemarkung
eifolgt und proceßtragende Markung
haben und Landbesitzer, die sich
selbst in Cysallentien und ^{Gustar} von
Kernenkampff etc. Schloß-Helms

ganz die Lage Regel über die Cysallentien
seit häufig in Cysallentien und
und eine unproceßtragende Markung
für überproceßtragende zu wollen:
in hundert Gulden — I. R. 86-45 Kop.